

Erhaltungssatzung "Historischer Stadtkern"

nach § 172 BauGB

Aufgrund von § 172 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet des " Historischer Stadtkerns ", das in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer eine Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 172 Abs. 1 Satz 3 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorzunehmen. Mit dem rechtmäßigen Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Änderungssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Oschatz, den 29.01.2010

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister